

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 8. 4. 2009

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

- Bek. 23. 3. 2009, Anerkennung der Peter Jochimsen Stiftung für Internationale Forschungsprojekte 403
- Bek. 25. 3. 2009, Anerkennung der Bürgerstiftung Bad Salzdetfurth 403
- Bek. 25. 3. 2009, Anerkennung der Bürgerstiftung „Gutes für die Region“ 404
- Bek. 25. 3. 2009, Anerkennung der Stiftung der Lebenshilfe Buxtehude 404

C. Finanzministerium

- RdErl. 20. 3. 2009, Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten) 404
- 20444

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- RdErl. 9. 3. 2009, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2009 aufzubringenden Betrages 405

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- Bek. 11. 3. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Essen-Umgehung, Landkreis Cloppenburg) 405
- Bek. 24. 3. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators .. 405
- Bek. 24. 3. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Unternehmensflurbereinigung Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)] 405

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

- RdErl. 20. 3. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des Energiemanagements (Energieeffizienzrichtlinie) .. 405
- 28000

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Bek. 26. 3. 2009, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG 407

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Vfg. 23. 3. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stützpunkt Autobahnmeisterei Braunschweig) 407

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 27. 3. 2009, Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a NWG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH) .. 407
- VO 27. 3. 2009, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lachte“ in der Samtgemeinde Lachendorf und der Stadt Celle, Landkreis Celle 408

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bek. 25. 3. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AutoVision GmbH, Wolfsburg) 412
- Bek. 25. 3. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Messer Industriegase GmbH, Salzgitter) 412

Berichtigungen 413

Stellenausschreibungen 416

Neuerscheinungen 417

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

**Anerkennung der
Peter Jochimsen Stiftung
für Internationale Forschungsprojekte**

Bek. d. MI v. 23. 3. 2009
— RV LG 2.02-11741/391 —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Peter Jochimsen Stiftung für Internationale Forschungsprojekte mit Sitz in Seevetal-Maschen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von internationalen Forschungsarbeiten auf den Gebieten Ausbildung, Kultur, Energie, des Klimaschutzes, der Gesundheit, der Gerontologie sowie des Transports und des Verkehrs.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Peter Jochimsen Stiftung für Internationale Forschungsprojekte
Schulstraße 34
21220 Seevetal-Maschen.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 403

**Anerkennung der
Bürgerstiftung Bad Salzdetfurth**

Bek. d. MI v. 25. 3. 2009
— RV H 2.02 11741/B 65 —

Mit Schreiben vom 25. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund der Stiftungsgeschäfte im Februar und März 2009 und der diesen beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Bad

Salzdetfurth mit Sitz in Bad Salzdetfurth gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von Kultur, Kunst und Denkmalpflege in Bad Salzdetfurth.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Bad Salzdetfurth
c/o Herr Bernhard Evers
Griesbergstraße 10
31162 Bad Salzdetfurth.

— Nds. MBL 14/2009 S. 403

Anerkennung der Bürgerstiftung „Gutes für die Region“

**Bek. d. MI v. 25. 3. 2009
— RV LG 2.02-11741/397 —**

Mit Schreiben vom 25. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 3. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung „Gutes für die Region“ mit Sitz in Scheeßel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenpflege, von Kunst und Kultur, Denkmalpflege und Denkmalschutz, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umwelt- sowie Hochwasserschutzes, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Behinderte, Kriegsoffer, Kriegsgeschädigte sowie Opfer von Straftaten, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, des Schutzes von Ehe und

Familie, Kriminalprävention, des Sports, der Heimatpflege, der Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums, der Tierzucht, der Pflanzenzucht sowie des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung „Gutes für die Region“
im Haus der Sparkasse Scheeßel
An der Sparkasse 1
27383 Scheeßel.

— Nds. MBL 14/2009 S. 404

Anerkennung der Stiftung der Lebenshilfe Buxtehude

**Bek. d. MI v. 25. 3. 2009
— RV LG 2.02-11741/394 —**

Mit Schreiben vom 2. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 2. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung der Lebenshilfe Buxtehude mit Sitz in Buxtehude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Menschen mit Behinderungen und die Unterstützung ihrer Angehörigen sowie die Förderung von Maßnahmen, die dieser Aufgabe dienlich sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Lebenshilfe Buxtehude
Apensener Straße 93
21614 Buxtehude.

— Nds. MBL 14/2009 S. 404

C. Finanzministerium

Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten)

RdErl. d. MF v. 20. 3. 2009 — 26 15 00/3 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 16. 3. 2006 (Nds. MBL S. 225), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 12. 2007 (Nds. MBL 2008 S. 33)
— VORIS 20444 —

1. Abschnitt II Nr. 2 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„2. § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

2.1 Abweichend von Tz. 3.1.3 BRKGVwV gilt die Belegpflicht weiterhin grundsätzlich uneingeschränkt; die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen zulassen, dass Belege nicht vorgelegt zu werden brauchen. Ist die Reisekostenvergütung in elektronischer Form zu beantragen, entfällt die Belegpflicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BRKG.

2.2 Voraussetzung für die Gewährung der Reisekostenvergütung für eine Dienstreise oder eine andere dienstbe-

zogene Reise, die der Anerkennung oder Genehmigung bedarf, ist die Vorlage des personenbezogenen Antrags mit Nachweis der Anordnung oder Genehmigung. Bei Einsätzen und Übungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und der der Vollzugspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Bediensteten reicht ein Erstattungsantrag für alle teilnehmenden Bediensteten einer Einheit pp. aus.“

2. Dieser RdErl. tritt am 20. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL 14/2009 S. 404

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2009 aufzubringenden Betrages

**RdErl. d. MS v. 9. 3. 2009
— 404.22-41201/5204(31/2009) —**

Bezug: RdErl. v. 22. 9. 2008 (Nds. MBL S. 1046)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2008 verringern sich die von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringenden Mittel um 3 668 374,94 EUR.

2. In Abänderung der Nummer 1 des Bezugserrlasses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2009 unter Berücksichtigung des in Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 120 813 708,26 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 05 40 Titel 233 68-5	1 447 325,67 EUR
Kapitel 05 40 Titel 333 72-7	32 679 735,51 EUR
Kapitel 05 40 Titel 233 74-9	844 210,15 EUR
Kapitel 05 40 Titel 333 74-3	85 842 436,93 EUR

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom LSKN unter Verrechnung der 2009 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBL 14/2009 S. 405

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Essen-Umgehung, Landkreis Cloppenburg)

**Bek. d. ML v. 11. 3. 2009
— 306.3-611 Essen-Umgehung —**

Die GLL Oldenburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Essen-Umgehung, Landkreis Cloppenburg, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Essen-Umgehung ergeben, dass von dem Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL 14/2009 S. 405

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 24. 3. 2009 — 103-12256/4-2 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes wurde dem Rennverein Verden e. V. die Erlaubnis erteilt, am 2. 5. 2009 auf der Rennbahn Verden einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL 14/2009 S. 405

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Unternehmensflurbereinigung Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)]

Bek. d. ML v. 24. 3. 2009 — 306.2-611-Elsdorf —

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das geplante Unternehmensflurbereinigungsverfahren Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Elsdorf ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL 14/2009 S. 405

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des Energiemanagements (Energieeffizienzrichtlinie)

RdErl. d. MU v. 20. 3. 2009 — 46-41.3 —

— VORIS 28000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds

für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für Vorhaben zur Optimierung des Energiemanagements in Niedersachsen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. 12. 2008 (ABl. EU Nr. L 348 S. 19),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

Zielsetzung der Förderung sind Maßnahmen zum kurzfristigen, mittelfristigen oder langfristigen Schutz des Klimas.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB —“).

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie und der in der Anlage befindlichen Qualitätskriterien.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in öffentliche Gebäude zur Verringerung des Energieverbrauchs. Gefördert wird die energetische Sanierung oder Erneuerung von Gebäuden; Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Es werden vorrangig Projekte gefördert, bei denen die benötigte Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird.

Die Gesamtkonzeption muss Vorbildfunktion in Bezug auf die Energieeffizienz und Ressourcenschonung haben.

Dies ist der Fall, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Abs. 1 EnEV vom 24. 7. 2007 (BGBl. I S. 1519) und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Höchstwert des Transmissionswärmetransferkoeffizienten nach § 4 Abs. 2 EnEV um mehr als 10 v. H. unterschritten wird.

Infrage kommen daher z. B. Kombinationen von Investitionen für Wärmepumpen oder Biomasse- oder Solaranlagen mit Investitionen für die Dämmung der Außenhülle. Nicht gefördert werden mobile Geräte oder Beleuchtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Abweichend von Nummer 1.1 VV-Gk zu § 44 LHO werden Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 200 000 EUR nicht gefördert. In begründeten Einzelfällen, die im besonderen Landesinteresse liegen, sind Ausnahmen möglich.

4.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

4.2.1 Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Fertigstellung,

4.2.2 technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen, insbesondere Ausgaben für Planung, Bau und Beschaffung des erforderlichen Materials. Die Ausgaben für Leistungen i. S. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind Bestandteil der Ausführungskosten und zuwendungsfähig. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können nicht berücksichtigt werden.

5.3 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben im Zielgebiet „Konvergenz“ bis zu 75 v. H. und im Zielgebiet „RWB“ bis zu 50 v. H. der öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts i. S. der Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen; hierzu gehören Mittel vom Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der kommunalen Überwachung unterstehen).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

Bei den geförderten Maßnahmen ist auf die Förderung durch die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Nummer 8.7 VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres in einfacher Ausfertigung auf den vorgeschriebenen Antragsvordrucken an die NBank zu richten. Die Antragsvordrucke werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung sind die in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien nachzuweisen.

7.4 Die Bewertung der Anträge erfolgt nach den in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien. Die NBank kann vor Entscheidung über den Antrag eine Bewertung der technologischen Inhalte durch das Innovationszentrum Niedersachsen GmbH einholen.

7.5 Für die Auszahlung gilt abweichend von den VV zu § 44 LHO das Erstattungsprinzip. Der Zahlungsabruf erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
das Innovationszentrum Niedersachsen

— Nds. MBL 14/2009 S. 405

Anlage**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach Nummer 7.4**

Voraussetzung für die Förderung des Antrags ist eine geeignete dauerhafte Darstellung der Fördermaßnahme mit ihren Werkzeugen, Kosten, Kosteneinsparungen für das Publikum/die Öffentlichkeit.

Bei der Bewertung der Förderanträge gemäß Nummer 7.4 sind die Kriterien wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Qualität des Gesamtkonzepts (inhaltlich, organisatorisch, finanziell) | maximal 9 Punkte |
| 2. Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz) | |
| 2.1 Die erwartete Energieeinsparung an Heizöl, Erdgas, Strom (bewertet mit dem Faktor $F = 3,6 \text{ MJ/KWh} \times [1 + 2 \times 0,603]$ in KWh wird gegenüber dem Förderaufwand in EUR ins Verhältnis gesetzt. Bei Einsatz von Blockheizkraftwerken wird die erwartete Stromabgabe ins öffentliche Netz ebenfalls mit dem Faktor F bewertet und vom Energiebedarf abgezogen. Nach Höhe des Effizienzfaktors werden die Punkte vergeben | maximal 24 Punkte |
| 2.2 Der Energieaufwand für das Gebäude bzw. das versorgte Objekt soll möglichst stark minimiert werden. Der Energieaufwand nach der Maßnahme (b) wird ins Verhältnis gesetzt zum Energieaufwand vor der Maßnahme (a). Ziel ist: der Quotient b geteilt durch a soll möglichst klein sein | maximal 24 Punkte |
| 3. Wirksamkeit in der Öffentlichkeit (Leuchtturmprojekt) | maximal 9 Punkte |
| 4. Innovativer Ansatz | maximal 9 Punkte |
| 5. Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeit) | maximal 15 Punkte |
| 6. Synergie-Effekte | maximal 5 Punkte |
| 7. Gender-Aspekt (ist im Antrag und in der Umsetzung besonders berücksichtigt) | maximal 3 Punkte |
| 8. Barrierefreiheit (Einrichtung ist barrierefrei, Thema ist besonders berücksichtigt) | maximal 2 Punkte |

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG**

Bek. d. LBEG v. 26. 3. 2009 — Allg. 38-7 I 2009-001 —

Die der Deutschen Rohstoff AG gemäß § 7 BBergG am 24. 1. 2008 erteilte Erlaubnis, im Feld „Bad Grund“ die Bodenschätze Blei, Zink, Silber, Gold, Kupfer, Eisen, Quecksilber, Antimon, Arsen, Nickel, Kobalt, Selen, Schwefel, Mangan, Strontium, Flussspat und Schwerspat, aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBL 14/2009 S. 407

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stützpunkt Autobahnmeisterei Braunschweig)**

Vfg. d. NLStBV v. 23. 3. 2009

— 3327.31027-AMBS-02/09 —

Der Geschäftsbereich Hannover der NLStBV hat die Genehmigung zum Neubau eines Stützpunktes der Autobahnmeisterei Braunschweig nördlich der Bundesautobahn 2 an der Anschlussstelle Braunschweig-Hafen gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG bei der NLStBV — Dezernat 33 — beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL 14/2009 S. 407

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a NWG
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)**

Bek. d. NLWKN v. 27. 3. 2009 — VI O 8-62011-2/2 —

Die Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH plant die wesentliche Änderung der vorhandenen Erdölraffinerie (Anlage zur Destillation, Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölzerzeugnissen in einer Mineralölraffinerie) auf dem Voslapper Groden in 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Flur 35, Flurstück 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17 und Flur 3, Flurstücke 213/24 und 215/3, der Gemarkung Rüstringen.

Hierzu hat die Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH beim NLWKN in Oldenburg gemäß § 7 WHG i. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), bzw. § 10 i. V. m. den §§ 3 und 4 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) beantragt, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Jade zu ändern. Die beantragte Änderung der Erlaubnis umfasst insbesondere eine Erhöhung der Einleitmengen von 1 800 000 m³/a auf 2 500 000 m³/a sowie Änderungen bei den Abwasserfrachten.

Die Antrags- und Planunterlagen für dieses Vorhaben haben öffentlich ausgelegen.

Gemäß den §§ 31 a und 24 NWG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den o. g. Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. g. Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Hiermit wird der Erörterungstermin auf

Dienstag, den 28. 4. 2009, 10.00 Uhr,

festgesetzt.

Sofern die Erörterung am 28. 4. 2009 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie an dem darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit und am selben Ort fortgesetzt.

Der Termin findet im

**Wilhelmshaven Zimmer
des Gorch-Fock-Hauses,
Viktoriastraße 15,
26382 Wilhelmshaven,**

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),

- nicht nur die Einwender, sondern auch die (materiell) Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Wasserrechtsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

— Nds. MBl. 14/2009 S. 407

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lachte“ in der Samtgemeinde Lachendorf und der Stadt Celle, Landkreis Celle

Vom 27. 3. 2009

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lachte“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Celle. Es befindet sich in der Samtgemeinde Lachendorf in der Gemeinde Eldingen in den Gemarkungen Metzgingen, Grebshorn, Wohlenrode und Hohnhorst, in der Gemeinde Lachendorf in den Gemarkungen Jarnsen, Lachendorf und Gockenholz und in der Gemeinde Beedenbostel in der Gemarkung Beedenbostel sowie in der Stadt Celle in den Gemarkungen Lachtehausen und Altenhagen. Das NSG „Lachte“ grenzt an die NSG „Frehmbeck“ nordwestlich von Wohlenrode, „Lutter“ an der Mündung in die Lachte, „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ im Oberlauf der Lachte sowie „Schweinebruch“ nordöstlich von Lachtehausen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Blätter 1 bis 3*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Parallellage zum Gewässer beträgt der Abstand der Grenze des NSG entsprechend der Darstellung in der maßgeblichen Karte 2, 5, 10 oder 20 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers. Auf den Flurstücken 247/2 und 247/3 der Flur 1 sowie auf den Flurstücken 23/4, 23/6 und 23/8 der Flur 6 in der Gemarkung Lachendorf verläuft die Grenze des NSG entlang der Außenseite der bestehenden Einzäunung des Kläranlagengeländes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lachendorf sowie bei der Stadt Celle und dem Landkreis Celle — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Lachte“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 489 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die Lachte ist ein naturnaher Heidebach am Südrand der Lüneburger Heide. Die Böden sind hier sandig, kiesig und

auch durch Geschiebelehm geprägt. Den Charakter eines Heidefließgewässers weist die Lachte auch nach ihrem Übertritt in das Weser-Aller-Flachland nördlich von Lachendorf auf. Die Lachte mündet bei Celle in die Aller. Die meist schmale Niederung der Lachte ist geprägt durch frische bis feuchte, zum Teil anmoorige Sandböden (Auengleye und Anmoorgleye), stellenweise auch durch Niedermoorböden. Die Bachniederung ist teils mit naturnahen Wäldern bestockt und wird teils als Wiese oder Weide genutzt. Stellenweise ist das ehemalige Grünland verbracht und es hat sich Sumpflvegetation eingestellt. Entlang der gesamten Bachstrecke innerhalb und außerhalb der Niederung liegen zahlreiche Teiche. Außerhalb der Bachniederung ist das NSG durch Grünland, Wald und Acker geprägt. Nordöstlich der Grebshorner Waldsiedlung befindet sich ein nährstoffarmes Moor, das teilweise noch typische Hochmoorvegetation aufweist.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Lachte, ihrer von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Bachniederung und angrenzender Bereiche als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Lachte und ihrer Nebengewässer als naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, ungehinderter Durchgängigkeit und geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht,
2. der Talniederung mit naturnahen Erlenwäldern und kleinflächigen Sümpfen,
3. der naturnahen Wälder an den Talhängen und außerhalb des Tales,
4. der Moore und ihrer natürlichen Entwicklung,
5. von artenreichen Talwiesen,
6. der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

*) Hier nicht abgedruckt.

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von

- a) naturnahen Fließgewässern mit sehr gut ausgeprägter Wasservegetation und von naturnahen, gut nährstoffversorgten Seen und sonstigen Stillgewässern, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Kammolch, Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer, Grüne Keiljungfer und Flussperlmuschel sowie Schwarzstorch als Nahrungsgast,
- b) naturnahen Wäldern mit Erlen-Auwäldern, Erlenbruch- und quelligen Erlenbruchwäldern, Birkenbrüchern, Birken-Moorwäldern, feuchten bis frischen Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Eichenwäldern,
- c) naturnahen Hochmooren mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
- d) naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren,
- e) artenreichen, mageren Wiesen, artenreichem Feuchtgrünland sowie Pfeifengras-Wiesen,
- f) Quellbereichen,
- g) niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüsch,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

- a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Lachte und ihren Nebenbächen sowie in Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 91D0 Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großblaukraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - bb) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorengebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität,

natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- dd) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorkiepe, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich ihrer typischen Tier- und weiteren Pflanzenarten,
- ee) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- hh) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ii) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- jj) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Lachte und ihrer Niederung (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Bach begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) sowie Förde-

rung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),

bb) Groppe (*Cottus gobio*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Lachte mit ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Lachte mit ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

dd) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und in Weiern in den natürlicherweise stark vernässten, mäßig nährstoffversorgten Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer; Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen,

ee) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lachte und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie ungenutzten Gewässer-randstreifen,

ff) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lachte und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler steinig-kiesiger, von einem Teil des fließenden Wassers durchströmter Gewässersohle als unverzichtbarer Lebensraum der Jungmuscheln; Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Befahren der Lachte unterhalb von Jarnsen mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen soweit es in der Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18. 3. 2005 (ABl. für den Landkreis Celle S. 64) zugelassen ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Lachte und der Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

6. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Gebäude, Gärten, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die partielle Bekämpfung von Problemkräutern,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle auf einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante der Lachte,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Fräsen oder Schlegeln und Neueinsaat der Schadstellen; bei einem Wildschadensanteil von mehr als 50 v. H. eines Schlags sind diese Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem ganzen Schlag zulässig,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der genehmigten Beregnungsbrunnen, die Anlage von Ersatzbrunnen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Weidepumpen und Selbsttränkeanlagen; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 Buchst. a zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht und bei der flächigen Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln ein mindestens 5 m breiter Abstand zu den Gewässern eingehalten wird. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG, jedoch ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
2. auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem RdErl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewirtschaftungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:

- a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften in den ausgewiesenen Naturwirtschaftswaldflächen; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
- b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
- c) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen zulässig,
- d) ohne Einsatz von Kalkungsmitteln.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung

1. der Lachte in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und mit der Vorgabe, Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen,
2. der rechtmäßig bestehenden Teiche bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlammeinträgen in die Fließgewässer.

(6) Freigestellt ist die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Reitplatz Beedenbostel gehörenden Flächen für Reitzwecke.

(7) Der Flugbetrieb auf dem Segelfluggplatz bei Metzingen bleibt unberührt.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3

Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass

eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Hannover, den 27. 3. 2009

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBL 14/2009 S. 408

Die Anlage ist auf den Seiten 414/415 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AutoVision GmbH, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 3. 2009
— G/08/038 —

Die Firma AutoVision GmbH, Zentrum für Motorentechnik, Major-Hirst-Straße 11, 38444 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb von zehn neuen Motorenprüfständen beantragt. Die neuen Prüfstände werden in einem eigens dafür errichteten neuen Gebäude untergebracht. Standort der gesamten Anlage ist das Firmengelände der AutoVision GmbH, Major-Hirst-Straße 11, 38444 Wolfsburg-Hattorf.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL 14/2009 S. 412

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Messer Industriegase GmbH, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 3. 2009
— G/08/050 —

Die Firma Messer Industriegase GmbH, Otto-Vogler-Straße 3 c, 65843 Sulzbach, hat mit Antrag vom 18. 12. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Luftzerlegungsanlage beantragt. Standort der Anlage wird das Betriebsgelände der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH in Salzgitter, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, sein.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH soll eine Luftzerlegungsanlage mit Tanklager für maximal 2 640 t Sauerstoff sowie Stickstoff und Argon errichtet und betrieben werden. Mit Hilfe der Luftzerlegungsanlage werden die in der Luft enthaltenen Gase Sauerstoff, Stickstoff und Argon in reiner Form gewonnen. Das Produkt Sauerstoff wird hauptsächlich in das Werksnetz der Salzgitter Flachstahl GmbH eingespeist. Zusätzlich werden Sauerstoff, Stickstoff und Argon verflüssigt und in flüssiger Form in Tanks gelagert, in LKW abgefüllt und zu Kunden in anderen Industriebereichen transportiert.

Das Tanklager soll im Frühjahr 2010, die Luftzerlegungsanlage im August 2010 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist in der Anlage zum UVPG nicht genannt. Eine Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 15. 4. bis 14. 5. 2009

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,

Dienststelle Bohlweg 38,

Zimmer 236,

38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags und

an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

— Stadt Salzgitter,

Fachgebiet Umwelt,

Joachim-Campe-Straße 9—11,

38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **28. 5. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungs-

gemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 17. 6. 2009, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter, Rathaus, Sitzungszimmer 68,
Joachim-Campe-Straße 6—8,
38226 Salzgitter.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 412

Berichtigungen

B e r i c h t i g u n g
der Bek. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis
gemäß § 11 NWG für die Entnahme von Wasser
aus der Ems und die Einleitung von Sole in die Ems
für die Errichtung des Gaskavernenspeichers Jemgum
der EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg,
und der WINGAS GmbH, Kassel

Die Bek. des LBEG vom 18. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 308) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage erhält Nummer VI Abs. 1 folgende Fassung:

„Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“

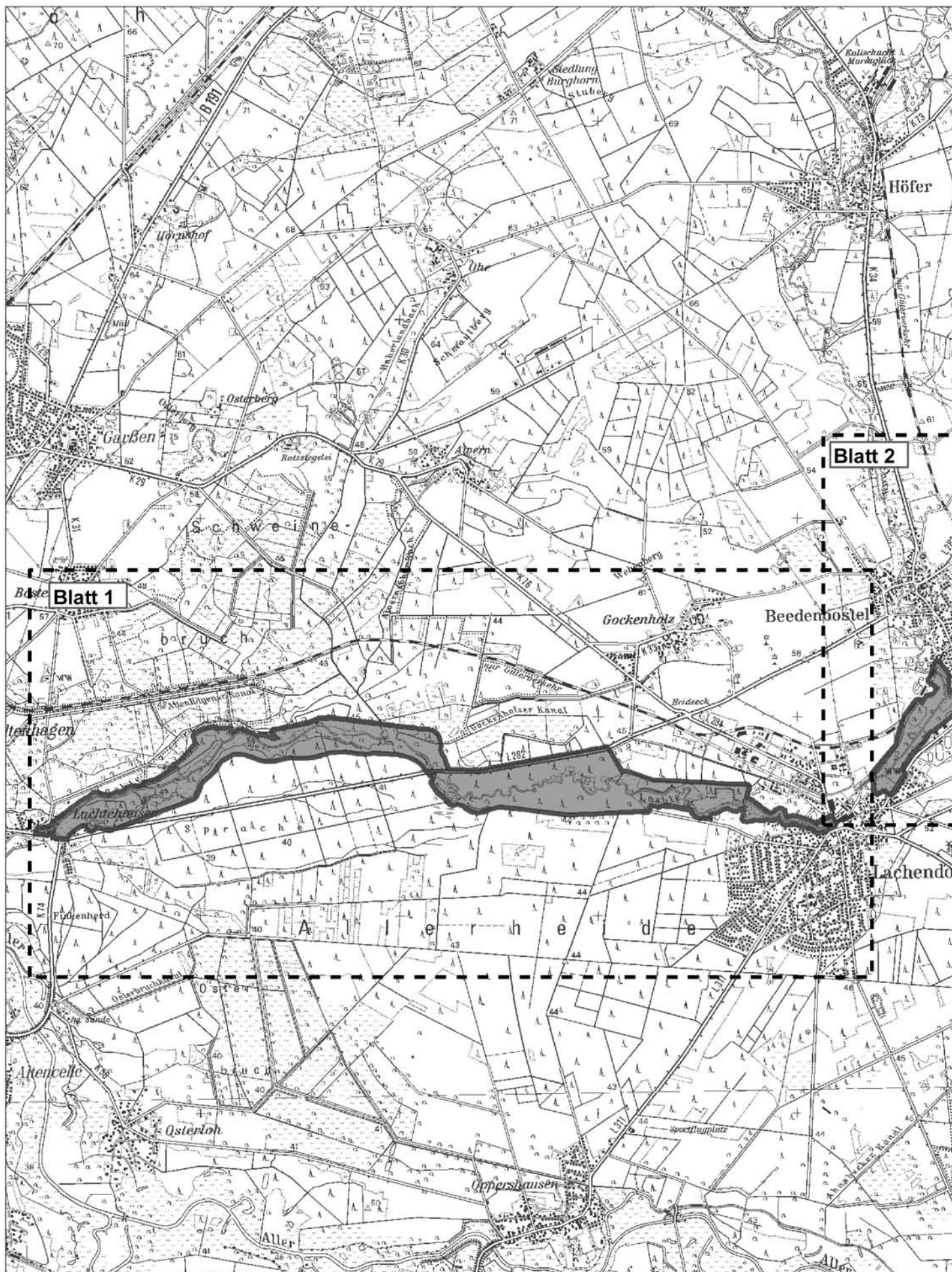
— Nds. MBl. 14/2009 S. 413

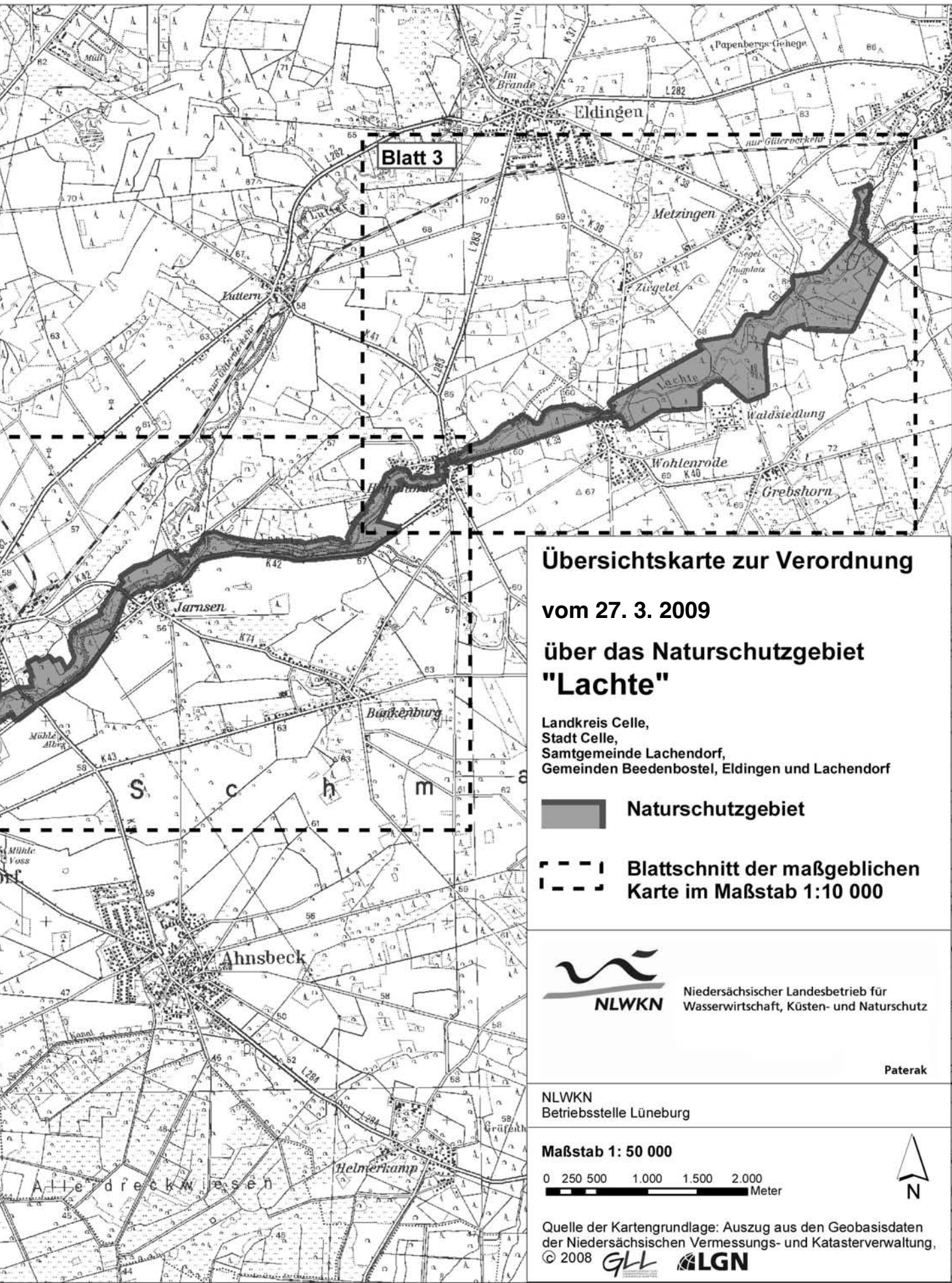
B e r i c h t i g u n g
des RdErl. Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung
von Sportanlagen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II
— Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten —

Der RdErl. des MI vom 12. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 346) — VORIS 21071 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 7.2 wird die Postleitzahl „30869“ durch die Postleitzahl „30169“ ersetzt.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 413





Stellenausschreibungen

Beim **Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen** ist zum 1. 4. 2009 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des Fachgebietes Betriebswirtschaftliche Steuerung & Controlling

am Dienort Hannover zu besetzen.

Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstposten nach BesGr. A 15 bewertet. Nach dem TV-L/ TVÜ-L wird die Tätigkeit nach EntgeltGr. 15 vergütet. Diese Einstufung ist vorläufig, da die Tarifvertragsparteien eine neue Entgeltordnung noch nicht vereinbart haben.

Der LSKN mit über 1 000 Beschäftigten ist der zentrale IT-Dienstleister für die niedersächsische Landesverwaltung und die Landesstatistikbehörde für das Land Niedersachsen.

Ihre Aufgaben:

Sie leiten das Fachgebiet „Betriebswirtschaftliche Steuerung und Controlling“ mit dem Ziel, auf Basis der jährlichen Planung die monatliche Ergebnisrechnung zu analysieren und daraus resultierende Steuerungsaufgaben abzuleiten. Neben der Leitungsfunktion nehmen Sie im Wesentlichen folgende fachliche Aufgaben wahr:

- Berichterstattung an den Vorstand „Steuerung und Personal“ und damit insbesondere die Überwachung und Analyse der Geschäftsentwicklung sowie Ableitung von erforderlichen Maßnahmen zur Gegensteuerung.
- Eigenverantwortliche Umsetzung und Abstimmung der operativen und strategischen Unternehmensplanung sowie Entgeltkalkulation auf Basis der integrierten Kosten-, Leistungs-, Umsatz-, Investitions- und Finanzplanung.
- Entwicklung eines Führungsinformations- und Risikomanagementsystems zur Unterstützung unseres Managements.
- Weiterentwicklung und Optimierung unseres ERP-Systems MS Dynamics NAV sowie des monatlichen Reportings. Eigenverantwortlicher Aufbau eines Kennzahlensystems.
- Beraterin oder Berater und Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner der Führungskräfte in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Ihr Profil:

Wir suchen eine innovative, engagierte und verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit des höheren Dienstes mit umfassender Fachkompetenz.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, vorzugsweise Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Controlling oder gleichwertige, in der Praxis erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen.

Eine mehrjährige Berufserfahrung im Controlling sowie fundierte Kenntnisse über die Kosten- und Leistungsrechnung setzen wir voraus.

Sie sollten zudem über die Fähigkeit verfügen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und erfolgreich zu führen und in ihren Leistungsstärken systematisch zu fördern. Daneben erwarten wir analytisches Denkvermögen, Flexibilität, Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Belastbarkeit sowie eine gute Ausdrucksweise.

Sehr gute MS-Office-Kenntnisse (insbesondere Word und Excel) sowie gute Kenntnisse eines ERP-Systems, vorzugsweise MS Dynamics NAV sind erforderlich.

Wünschenswert sind zudem Kenntnisse der niedersächsischen Landesverwaltung und Kenntnisse der LHO.

Ihre gründliche Einarbeitung sowie Ihre fachliche und persönliche Weiterbildung sind für uns selbstverständlich. Team- und Kontaktfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative setzen wir voraus.

Aufgrund des derzeit geltenden Einstellungsstopps können vorrangig nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die bereits in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, Ausnahmen sind jedoch möglich.

Der LSKN strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung besteht eingeschränkt, wobei eine flexible Ausrichtung an den dienstlichen Belangen erwartet wird.

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit,
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,

- ein breites Aufgabenspektrum,
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Team,
- flexible Arbeitszeiten,
- eine Vergütung nach EntgeltGr. 15 TV-L, das entspricht je nach praktischer Erfahrung einem Jahresentgelt von brutto 44 840 EUR bis 63 094 EUR.

Fachbezogene Auskünfte beim LSKN erteilt Ihnen Herr Willann, Tel. 0511 120-3816. Für allgemeine Auskünfte steht Ihnen Herr Stoltenberg, Tel. 0511 120-27144, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung und die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte senden Sie bitte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Referat 12, Lavesallee 6, 30169 Hannover. Geben Sie dabei bitte unbedingt die Kennziffer 03041-LSKN FGL 411 an.

— Nds. MBL 14/2009 S. 416

In der Stabsstelle Generalien des **Niedersächsischen Landesrechnungshofs** ist am Standort Hildesheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 13 bewertet.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Zum Aufgabengebiet des Dienstpostens gehören insbesondere:

- System- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen in den Bereichen Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltsrechnung, Schuldenverwaltung und Vermögensrechnung, die nach Auswertung umfangreicher Datenbanken softwareunterstützt durchgeführt werden sollen, sowie
- abteilungsübergreifende administrative Aufgaben wie z. B. die Vorbereitung der Senatsmitglieder auf Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte im niedersächsischen Landesdienst, die die Laufbahnbezeichnung für die Laufbahngruppe 2 aufweisen.

Sie müssen

- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können,
- in der Lage sein, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Informationstechnik aufweisen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in der BesGr. A 13 in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. 4. 2009** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen MR Suray (Leiter der Stabsstelle G), Tel. 05121 938-612, oder ROAR Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBL 14/2009 S. 416

Neuerscheinungen

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemeinbildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 32. Ergänzungslieferung, Stand: März 2009. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 417

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 148. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 2. 2009, 112,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 417

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 27. Aktualisierung, Stand: März 2009, Loseblattwerk, Ordner, 85,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 417

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 345. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 1. 2009, 116,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 417

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 3/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Weimer/Schwarting, Leistungsorientierte Bezahlung vor dem Hintergrund einer demografieorientierten Personalentwicklung im öffentlichen Dienst — am Beispiel der Kommunalverwaltung —

Jacobsen, Flexi II: Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten

v. Roetteken, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach dem Bundesgleichstellungsgesetz

Berger-Delhey, „Certe ignoratio futurorum malorum utilior est quam scientia“ — Das Pflegezeitgesetz in der Praxis.

— Nds. MBl. 14/2009 S. 417

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG